

Anschlussvertrag

an die

**Selbstregulierungsorganisation nach
Geldwäschereigesetz**

zwischen

Finanzintermediär

und der

AOOS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht

SRO

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck dieser Anschlussvereinbarung.....	3
II.	Pflichten des Finanzintermediärs aus dem Anschluss an die SRO	3
	Art. 2 Geltung des SRO-Reglements.....	3
	Art. 3 Bezahlung der Gebühren.....	4
III.	Rechte des Finanzintermediärs aus dem Anschluss an die SRO	4
	Art. 4 Finanzintermediäre Tätigkeit	4
	Art. 5 Nennung des Anschlusses im Geschäftsverkehr	4
	Art. 6 Nutzung der Marke «AOOS»	4
IV.	Rechte und Pflichten der SRO	5
	Art. 7 Ausübung der SRO-Tätigkeit	5
	Art. 8 Aufsichtsbefugnisse.....	5
	Art. 9 Datenbearbeitung	5
	Art. 10 Erhebung von Gebühren	5
V.	Dauer und Beendigung dieser Anschlussvereinbarung	6
	Art. 11 Abschluss der Anschlussvereinbarung.....	6
	Art. 12 Beendigung durch den Finanzintermediär.....	6
	Art. 13 Beendigung durch die SRO.....	6
	Art. 14 Beendigung ohne Kündigung	7
VI.	Schlusstitel	7
	Art. 15 Änderungen und Ergänzungen dieser Anschlussvereinbarung und des SRO-Reglements.	7
	Art. 16 Salvatorische Klausel.....	7
	Art. 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck dieser Anschlussvereinbarung

¹ Der Finanzintermediär ist als Finanzintermediär im Sinne des GwG tätig. Er hat die SRO um Anschluss ersucht und beabsichtigt, innert drei Jahren ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG, SR 954.1) ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA zu stellen.

² Die SRO hat das Anschlussgesuch nach den Vorgaben des SRO-Reglements mit positivem Ergebnis geprüft.

³ Mit Abschluss dieser Vereinbarung schliesst sich der Finanzintermediär der SRO an und die SRO übernimmt die ihr nach dem Gesetz, den anwendbaren Verordnungen und dem SRO-Reglement zugewiesenen Aufgaben. Der Finanzintermediär wird damit zum Angeschlossenen im Sinne des SRO-Reglements.

II. Pflichten des Finanzintermediärs aus dem Anschluss an die SRO

Art. 2 Geltung des SRO-Reglements

¹ Der Finanzintermediär verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieses Anschlussvertrags zur dauerhaften Beachtung und Erfüllung sämtlicher ihn treffenden Verpflichtungen nach den auf ihn anwendbaren Aufsichtsgesetzen, Aufsichtsverordnungen und dem SRO-Reglement.

² Der Finanzintermediär verpflichtet sich dabei namentlich:

- a. die ihm durch Gesetz, Verordnung und das SRO-Reglement (in ihrer jeweils geltenden Fassung) vorgegebenen Verhaltensweisen und Handlungen jederzeit frist- und formgerecht zu erfüllen, und sich dabei auch an die Vorgaben der SRO hinsichtlich Form und Frist von Handlungen zu halten;
- b. die ihm durch Gesetz, Verordnung und das SRO-Reglement verbotenen Handlungen zu unterlassen;
- c. sein Unternehmen stets nach den Organisationsvorschriften von Gesetz, Verordnung und SRO-Reglement zu organisieren und zu führen, und sich dabei auch im Übrigen wie ein ordentlicher Kaufmann zu verhalten;
- c. unter entsprechendem Verzicht auf die allfällige Geltung und Inanspruchnahme von Berufs- und/oder Geschäftsgeheimnissen die Kontroll- und Disziplinargewalt der SRO anzuerkennen, seinen Mitwirkungspflichten bei der Abklärung von Sachverhalten nachzukommen und die Kosten entsprechender Abklärungen zu tragen;
- d. von der SRO ausgefallte Sanktionen unter Vorbehalt der ihm zur Verfügung stehenden, beschränkten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe anzuerkennen und insbesondere ausgefallte Konventionalstrafen an die SRO zu bezahlen;

³ Der Finanzintermediär leistet der SRO uneingeschränkt Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach den Abs. 1 und 2. Er hält die SRO in diesem Zusammenhang jederzeit und vollumfänglich schad- und klaglos.

Art. 3 Bezahlung der Gebühren

¹ Der Finanzintermediär verpflichtet sich zur Bezahlung der Gebühren gemäss dem vom Verwaltungsrat der SRO festgelegten Gebührenreglement. Er entrichtet dazu die von der SRO verlangten Vorschüsse auf erstes Verlangen und innert der vorgegebenen Zahlungsfrist.

² Für nach Aufwand abgerechnete Gebühren und Auslagen verpflichtet sich der Finanzintermediär, die Aufzeichnungen der SRO als massgebend anzuerkennen.

³ Der Finanzintermediär trägt allfällige Defizite aus dem Betrieb der SRO nach Massgabe des Gebührenreglements mit.

III. Rechte des Finanzintermediärs aus dem Anschluss an die SRO

Art. 4 Finanzintermediäre Tätigkeit

¹ Für die Dauer dieses Anschlussvertrages ist der Finanzintermediär befugt, im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Beschränkungen finanzintermediäre Tätigkeiten im Rahmen des GwG durchzuführen.

² Der Finanzintermediär unterrichtet die SRO umgehend im Falle einer Aufgabe, einem wesentlichen Ausbau oder wesentlichen inhaltlichen Veränderungen ihrer finanzintermediären Tätigkeiten oder anderen gewerblichen Tätigkeiten.

Art. 5 Nennung des Anschlusses im Geschäftsverkehr

¹ Der Finanzintermediär ist berechtigt, im Verkehr mit Dritten anzugeben:

- a. seinen Anschluss an die SRO;
- b. dass Dritte jederzeit an die SRO gelangen können, um die Richtigkeit der Angaben nach Bst. a. zu überprüfen
- c. dass die SRO der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht.

² Der Finanzintermediär enthält sich bei der Nennung seines Anschlusses im Verkehr mit Dritten jeder unwahren oder unlauteren Äusserung über Art und Umfang der von der SRO ausgeübten Aufsicht.

Art. 6 Nutzung der Marke «AOOS»

¹ Der Finanzintermediär ist befugt auf geschäftlichen Unterlagen, in seiner Korrespondenz und in elektronischen Auftritten die Marke «AOOS» zu nutzen. Er hält sich dabei an die Vorgaben der SRO zur Gestaltung dieser Nutzung.

² Dieses Nutzungsrecht ist beschränkt auf den geschäftlichen Auftritt des Finanzintermediärs. Der Finanzintermediär enthält sich jeder unwahren oder unlauteren Nutzung der Marke «AOOS».

IV. Rechte und Pflichten der SRO

Art. 7 Ausübung der SRO-Tätigkeit

¹ Die SRO ist berechtigt und verpflichtet, gegenüber dem Finanzintermediär für die Dauer dieses Anschlussvertrages, die Funktionen und Aufgaben einer SRO im Sinne des GwG wahrzunehmen.

² Die SRO erbringt ihre diesbezüglichen Leistungen mit hoher Sorgfalt. Sie haftet aber gegenüber dem Finanzintermediär nur für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Fehlleistungen und Unterlassungen.

Art. 8 Aufsichtsbefugnisse

¹ Die SRO übt die ihr durch Gesetz, Verordnung und das SRO-Reglement zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber dem Finanzintermediär aus. Sie hat dabei sämtliche ihr durch Gesetz, Verordnung, das SRO-Reglement und diesen Anschlussvertrag zugewiesenen Befugnisse; namentlich zur Anordnung und Durchführung von Prüfungen und Kontrollen und der Ausfällung von Sanktionen.

² Die SRO übt ihre Befugnisse nach diesem Anschlussvertrag und dem SRO-Reglement gegenüber verschiedenen angeschlossenen Finanzintermediären grundsätzlich in gleicher Weise aus. Im Falle von Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen oder das SRO-Reglement ist die SRO nicht verpflichtet, Massnahmen und Sanktionen gegenüber individuellen Finanzintermediären in gleicher Weise auszuüben.

Art. 9 Datenbearbeitung

¹ Die SRO ist nach Gesetz und SRO-Reglement zur Bearbeitung von Daten über den Finanzintermediär, von diesem beschäftigte und beauftragte Personen sowie unter Umständen auch über einzelne Kunden des Finanzintermediärs verpflichtet und berechtigt.

² Im Rahmen dieser Datenbearbeitung ist die SRO auch befugt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten und soweit für die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben notwendig auch datenbasierte Profile über Personen zu erstellen und zu bearbeiten.

³ Die SRO ist befugt von ihr bearbeitete Daten mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen des Aufsichtsverhältnisses auszutauschen. Mit anderen Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und gerichtlichen Behörden darf die SRO im Rahmen der gesetzlich geregelten Amtshilfe Daten austauschen.

⁴ Dem Finanzintermediär stehen die Rechte nach dem Datenschutzgesetz zu, namentlich das Recht auf Auskunft und Berichtigung. Im Rahmen von laufenden Kontroll- und Sanktionsverfahren kann die SRO diese Rechte in begründeten Fällen einschränken.

Art. 10 Erhebung von Gebühren

¹ Die SRO ist berechtigt, für ihre Tätigkeit vom Finanzintermediär die Gebühren und Auslagen gemäss dem jeweils geltenden Gebührenreglement zu verlangen.

² Die SRO ist befugt, vom Finanzintermediär Beiträge zur Deckung allfälliger Defizite des SRO-Betriebs zu verlangen.

³ Die SRO ist befugt, den Gebührentarif unter Beachtung einer Frist von drei Monaten anzupassen. Der angepasste Gebührentarif wird für den Finanzintermediär verbindlich, wenn dieser diesen Anschlussvertrag nicht innert Monatsfrist ab Ankündigung auf das nächste ordentliche Ziel kündigt.

V. Dauer und Beendigung dieser Anschlussvereinbarung

Art. 11 Abschluss der Anschlussvereinbarung

¹ Diese Abschlussvereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung wirksam. Vor Unterzeichnung und entsprechender Mitteilung durch die SRO entfaltet sie keinerlei Wirkung. Insbesondere begründet die Stellung des Gesuches um Anschluss an die SRO durch den Finanzintermediär kein Rechtsverhältnis im Sinne eines SRO-Anschlusses.

² Mit Wirksamkeit dieses Vertrags steht der Finanzintermediär in allen Pflichten nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen sowie dem SRO-Reglement.

³ Erklärt die SRO bei Abschluss der Anschlussvereinbarung mit einem aus einer anderen SRO übertretenden Finanzintermediär die Übernahme laufender SRO-Aufsichtsverfahren oder andere laufende aufsichtliche Pendenzen, so finden die Bestimmungen des SRO-Reglements auf die Weiterführung solcher Verfahren und die weitere Bearbeitung aufsichtlicher Pendenzen unmittelbare Anwendbarkeit.

Art. 12 Beendigung durch den Finanzintermediär

¹ Der Finanzintermediär kann diese Anschlussvereinbarung durch Erklärung in einer durch Text nachweisbaren Form unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres beenden (ordentliche Kündigung).

² Das ordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen,

- a. wenn und solange die SRO ein Verfahren betreffend den Finanzintermediär unterhält, an dessen Abschluss die Anordnung einer Massnahme oder einer Sanktion nach dem SRO-Reglement stehen kann;
- b. während eines gerichtlichen Verfahrens zwischen SRO und Finanzintermediär im Zusammenhang mit Anordnungen nach Bst. a.;

³ Leitet die SRO nach erfolgter Kündigung aber vor Ablauf der Kündigung ein Verfahren im Sinne von Abs. 2 Bst. a. ein, so ruht die Kündigungsfrist bis zum Abschluss dieses Verfahrens, einschliesslich eines allfälligen gerichtlichen Verfahrens nach Abs. 2 Bst. b.

Art. 13 Beendigung durch die SRO

¹ Die SRO hat grundsätzlich kein Recht, diese Anschlussvereinbarung ordentlich zu kündigen. Dieses Recht steht ihr nur zu, wenn sie beabsichtigt, die Tätigkeit als SRO einzustellen. In diesem Fall kann die SRO die Anschlussvereinbarung unter Beachtung einer Frist von sechs Kalendermonaten durch Erklärung in einer durch Text nachweisbaren Form beenden.

² Die SRO hat das Recht, diese Anschlussvereinbarung durch Erklärung in einer durch Text nachweisbaren Form in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu beenden:

- a. Als Sanktion allenfalls verbunden mit einer Konventionalstrafe auf der Grundlage des SRO-Reglements;
- b. Bei Verzug des Finanzintermediärs mit der Bezahlung von Gebühren oder Konventionalstrafen nach zweimaliger Mahnung, wovon eine in einer durch Text nachweisbaren Form, die andere schriftlich zu erfolgen hat;
- c. Bei Nichterfüllung von Massnahmen nach dem SRO-Reglement innert durch die SRO festgelegter Frist und anschliessender erfolgloser Mahnung.

Art. 14 Beendigung ohne Kündigung

Diese Anschlussvereinbarung endet ohne Kündigung:

- a. Mit Löschung des Finanzintermediärs im schweizerischen Handelsregister;
- b. Mit Löschung der SRO im schweizerischen Handelsregister.

VI. Schlusstitel

Art. 15 Änderungen und Ergänzungen dieser Anschlussvereinbarung und des SRO-Reglements

¹ Änderungen und Ergänzungen dieser Anschlussvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

² Der Finanzintermediär erklärt sich damit einverstanden, dass die SRO befugt ist, das SRO-Reglement sowie die Ausführungsbestimmungen dazu einseitig anzupassen, sofern die Anpassung gesetzlicher Vorschriften oder Rechtsentwicklungen derartige Anpassungen notwendig machen. Die SRO informiert den Finanzintermediär über derartige Anpassungen in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Art. 16 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anschlussvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Zweck der SRO oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

² Für alle sich aus dieser Vereinbarung oder mit diesem im Zusammenhang stehenden ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder die Auflösung, sind die Gerichte an den Geschäftssitzen der AOOS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht ausschliesslich zuständig. Die Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht unterhält Geschäftssitze in Zürich, Genf und Lugano.

....., Datum:..... Datum:.....

..... **AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht**

.....

.....